BUNDESKANZLERAMT VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.774/0008-V/8/2010

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMMAG DR FRANZ KOPPENSTEINER
PERS. E-MAIL • FRANZ.KOPPENSTEINER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2774
IHR ZEICHEN • BMVIT-170.706/0013-II/ST4/2010

An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (14. FSG-Novelle); Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Unionsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

I. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 4 (§ 1 Abs. 4):

§ 1 Abs. 4 sieht eine gesetzliche Fiktion vor, wonach jede Lenkberechtigung, die von einem EWR-Staat erteilt wurde, als österreichische Lenkberechtigung gilt (so die Erläuterungen zu § 1 Abs. 4). In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Verhältnis dieser Bestimmung zu anderen (Sonder-)Regelungen, die sich explizit auf EWR-Lenkberechtigungen beziehen (vgl. insb. § 30 Abs. 2).

Zu Z 7 (§ 2):

Es wird empfohlen in den Erläuterungen näher darzulegen, weshalb im Unterschied zur Lenkberechtigung für die Klasse A (vgl. Abs. 1 Z 4 lit. b) bei der Lenkberechtigung für die Klasse B (vgl. Abs. 1 Z 5 lit. b) für das Fahren eines

dreirädrigen Kraftfahrzeugs mit einer Leistung von mehr als 15 kW zusätzlich noch die Voraussetzung der Vollendung des 21. Lebensjahres gefordert wird.

Zu Z 9 (§ 4 Abs. 1):

Es wird angeregt in den Erläuterungen näher darzulegen, weshalb die Lenkberechtigung für die Klasse AM keiner Probezeit unterliegt.

Zu Z 52 (§ 16b Abs. 3):

In den Erläuterungen sollte näher dargelegt werden, was unter der Wortfolge "Art der Ausbildung des Bewerbers" in Z 5 zu verstehen ist.

Zu Z 57 (§ 17a):

Es ist unklar, was in Abs. 1 zweiter Satz mit dem Satzteil "(...) geht durch den Ablauf dieser Frist die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht verloren" gemeint ist. Insbesondere stellt sich die Frage nach den Folgen eines Fristablaufs (abseits der vorgeschlagenen Änderung des § 37 Abs. 2a) bzw. nach den konkreten Maßnahmen, die getroffen werden müssen, um einen Fristablauf zu vermeiden.

In Abs. 3 sollte die Formulierung des fristauslösenden Ereignisses so erfolgen, dass dabei auf einen für den Berechtigten eindeutig bestimmten Zeitpunkt (und jedenfalls nicht auf einen internen Willenbildungsakt der Behörde) abgestellt wird.

Zu Z 70 (§ 30):

Hinsichtlich des vorletzten Satzes des Abs. 2 ("Ebenso ist eine dauerhafte Entziehung der Lenkberechtigung …") wird auf die beim EuGH anhängige Rechtssache C-184/10, *Grasser*, hingewiesen, in der Bedenken gegen eine vergleichbare deutsche Regelung formuliert werden. Vor diesem Hintergrund wird zur Erwägung gestellt, hinsichtlich dieser Novellierung des § 30 die Urteilsverkündung in dieser Rechtssache abzuwarten.

Schließlich ist das Verhältnis zwischen der Vorbedingung des Abs. 2 letzter Satz – diese besteht offensichtlich darin, dass die Lenkberechtigung, die eine Person mit Wohnsitz in Österreich in einem EWR-Staat erwirbt, anerkannt wird – und der Regelung des Abs. 2 vorletzter Satz unklar.

Zu Z 73 (§ 34):

Die Verordnungsermächtigung in Abs. 2 sollte hinsichtlich der festzulegenden Anforderungen näher determiniert werden.

Zu Z 74 (§ 34a, § 34b):

Es wird empfohlen, die Rechtsnatur des in § 34a Abs. 1 genannten "Bestellungsdekret[s]" in den Erläuterungen näher darzulegen.

Zumindest in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, was unter einem "Qualitätssicherungssystem" (§ 34a Abs. 4 Z 7) zu verstehen ist.

Ungeachtet dessen, dass bereits die geltende Rechtslage eine vergleichbare Regelung enthält, sollten in den Erläuterungen zu der in § 34b Abs. 1 Z 3 geforderten Vollendung des 27. Lebensjahres im Hinblick auf das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit Ausführungen dahingehend erfolgen, warum natürliche Personen, die das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben, keinesfalls zum Fahrprüfer für die Klassen B und BE bestellt werden können.

Weiters wird empfohlen näher darzulegen, was unter einer "Tätigkeit im Verkehrsbereich" in § 34b Abs. 1 Z 7 zu verstehen ist.

Zu Z 81 (§ 41a):

Um eine dynamische Verweisung zu vermeiden, sollte in Abs. 2 klargestellt werden, welche Fassung der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung gemeint ist (vgl. dazu LRL 61 ff).

Weiters sollte aus der Bestimmung nicht nur klar hervorkommen, dass alle Führerscheine, dh. auch Scheckkartenführerscheine, umzuschreiben sind, es sollte auch klar hervorkommen, ob im Fall der erforderlichen Umschreibung eine Befristung erfolgt.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Zu **legistischen Fragen** wird allgemein auf die Internet-Adresse http://www.bundeskanzleramt.at/legistik hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit "LRL ..."),
- das <u>EU-Addendum</u> zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit "RZ .. des EU-Addendums") und

 verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Einleitungssatz:

Das Führerscheingesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2010 geändert.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 4):

Der Begriff "Gemeinschaftsrecht" sollte durch das Wort "Unionsrecht" ersetzt werden.

Zu Z 7 (§ 2):

Durch die Verwendung des Wortes "und" in Abs. 3 Z 3 könnte der Eindruck entstehen, dass die "Lenkberechtigungen für die Klassen C, CE, D und DE" für die vorgesehene Äquivalenz kumulativ vorliegen müssen. Aus Gründen der Klarheit sollte der Text umformuliert werden (zB in die Richtung: "... C, CE, D <u>bzw.</u> DE umfassen jeweils auch ... C1, C1E, D1 <u>bzw.</u> D1E"). Die gleiche Anmerkung gilt sinngemäß für Abs. 3 Z 4 ("Lenkberechtigungen für die Klassen C1 und C") sowie für Abs. 3 Z 5 ("Lenkberechtigungen für die Klassen C1E, CE, D1E und DE").

Zumindest in den Erläuterungen sollte näher ausgeführt werden, was unter dem Begriff "Code 96" in Abs. 3 Z 10 zu verstehen ist.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 1a):

Die Verwendung des Wortes "oder" (vgl. "[e]ine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C1E, CE, D1E <u>oder</u> DE" sowie "der Klassen B, C1, C, D1 <u>oder</u> D") könnte den Eindruck erwecken, dass eine Lenkberechtigung für die Klasse D1E oder DE auch erteilt werden darf, wenn zB der Führerscheinwerber bloß im Besitz der Klasse C ist. Der Satz sollte daher sprachlich überarbeitet werden.

Zu Z 10 (§ 4a Abs. 1):

Es wird angeregt Abs. 1 erster Satz wie folgt umzuformulieren: "Anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer <u>Lenkberechtigung</u> für die Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs <u>einer Lenkberechtigung</u> für die Klasse B haben <u>deren</u> Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes".

Zu Z 15 (§ 4b Abs. 3):

Z 1 sollte wie folgt umformuliert werden: "ein Fahrsicherheitstraining, ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch und ein Gefahrenwahrnehmungstraining, <u>die alle</u> an einem Tag abzuhalten <u>sind</u>, (…)".

Zu Z 19 (§ 5 Abs. 1 Z 1):

Die Zitierung der Richtlinie sollte sich nach Rz 54 f des EU-Addendums richten (insb. Entfall der erlassenden Organe und des Datums).

Zu Z 25 (§ 7 Abs. 3 Z 11):

Das Suchtmittelgesetz wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010 geändert.

Zu Z 26 (§ 8 Abs. 4a):

Es wird empfohlen den Zeitpunkt, von dem aus die Dauer der Befristung zu berechnen ist, sprachlich zu präzisieren. So wäre es zB denkbar, auf den Zeitpunkt der <u>Ausfertigung</u> des amtsärztlichen Gutachtens abzustellen.

Zu Z 27 (§ 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 2):

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wortfolge "oder Unterklasse[n]" auch in § 5 Abs. 1 Z 3, Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 7 vorkommt.

Zu Z 57 (§ 17a):

Es wird darauf hingewiesen, dass der amtliche Kurztitel des "Güterbeförderungsgesetzes" "Güterbeförderungsgesetz 1995" bzw. des "Gelegenheitsverkehrsgesetzes" "Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996" lautet. Im Interesse der Einheitlichkeit (vgl. insbesondere § 11 Abs. 4a) wird allerdings vorgeschlagen, die amtlichen Abkürzungen "GütbefG" bzw. "GelverkG" zu verwenden.

Der in Abs. 4 enthaltene Satzteil "[d]iese Verständigung hat nicht nachweislich zu erfolgen" sollte sprachlich überarbeitet werden.

Zu Z 59 (§ 18a):

Abs. 3 erster Satz sollte sprachlich neu formuliert werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, die Vollendung des 24. Lebensjahres sei allein ausreichend, um eine Lenkberechtigung für die Klasse A zu erhalten.

Zu Z 60 (§ 20):

Bei erstmaliger Zitierung der "Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit" in Abs. 2 Z 3 ist der amtliche Kurztitel "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin – Ausbildungsordnung" anzugeben.

Es ist unklar, was genau mit der Wortfolge "und neuen oder umgebauten Fahrzeugen" in Abs. 2 Z 4 lit. c gemeint ist.

Im Interesse der Einheitlichkeit (vgl. insbesondere § 11 Abs. 4a) sollten die amtlichen Abkürzungen "GütbefG" bzw. "KflG" verwendet werden.

Zu Z 69 (§ 26 Abs. 5):

Es sollte "gemäß Abs. 1 <u>oder</u> 2" heißen.

Zu Z 70 (§ 30):

Es wird angeregt, Abs. 2 vierter Satz ("Die Behörde hat auch …") neu zu strukturieren, da er nur schwer verständlich ist.

Zu Z 73 (§ 34):

Zur Novellierungsanordnung 73 wird auf ein Tippversehen aufmerksam gemacht: "§ 34 samt Überschrift lautet:".

Zu Z 74 (§ 34a, § 34b):

In § 34a Abs. 4 Z 8 sollte es heißen: "im Rahmen des Qualitätssicherungssystems".

§ 34a Abs. 4 Z 10 sollte lauten: "10. die Voraussetzungen um als Fahrprüfer bzw. als Auditor herangezogen werden zu können."

Da § 34b Abs. 2 Z 1 Einleitungsteil, lit. a und lit. b drei Voraussetzungen normiert, die offenbar alternativ zueinander stehen, sollten sie auch auf der gleichen Gliederungsebene normiert werden.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Allgemein wird eine Durchsicht des Textes auf Tippversehen empfohlen (siehe dazu zB unter den Finanziellen Auswirkungen im Vorblatt der zweite Satz des vierten Absatzes: "Die diesbezüglichen Regelungen (…) beruhen nicht ausschließlich auf dies<u>em</u> Gesetz (…)"; unter den Hauptgesichtspunkten des Entwurfs im Allgemeinen

Teil der Erläuterungen das fehlende Leerzeichen zwischen dem fünften und sechsten Satz sowie die Verwendung des Paragraphenzeichens "§" statt des Wortes Paragraph im achten Satz; der Verweis auf eine nicht bestehende "Z 2 lit. c" in den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2).

1. Zum Vorblatt:

Die im Vorblatt verwendete Abkürzung "BAV" sollte bei ihrer erstmaligen Verwendung aufgelöst werden.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (<u>Legistische Richtlinien 1979</u>, Pkt. 94).

4. Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ <u>BKA-600.824/003-V/2/2001</u> – betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen – ist hinzuweisen. Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte "Vorgeschlagene Fassung" frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie "aufgehoben" oder "entfällt" zu geben (vgl. hierzu zB § 32).

Diese Stellungnahme wird im Sinn der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

10. Februar 2011 Für den Bundeskanzler: i.V. ACHLEITNER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	MeVolepXpSWFkBtPoPoHvun4WuF9VK4OZudI7td3CXekg3OjP8+87GHo4zrqBw+V2/b W9M69H4RbEewUFMm9HVfbk6LxdIY5gmp7n2t5Ye8hjYpsNtL48hBR9JQM08I1C/qT41 P8aUCSUqH5sDKLB5ZAJWKMYIw4O9sXy3IYE7M=	
BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-02-11T06:41:54+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	